

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wäldchen, 3. Änderung und Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren nach §§ 13a Abs. 4 i.V.m. 13 BauGB

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung

1. Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2, 2a BauGB
2. Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

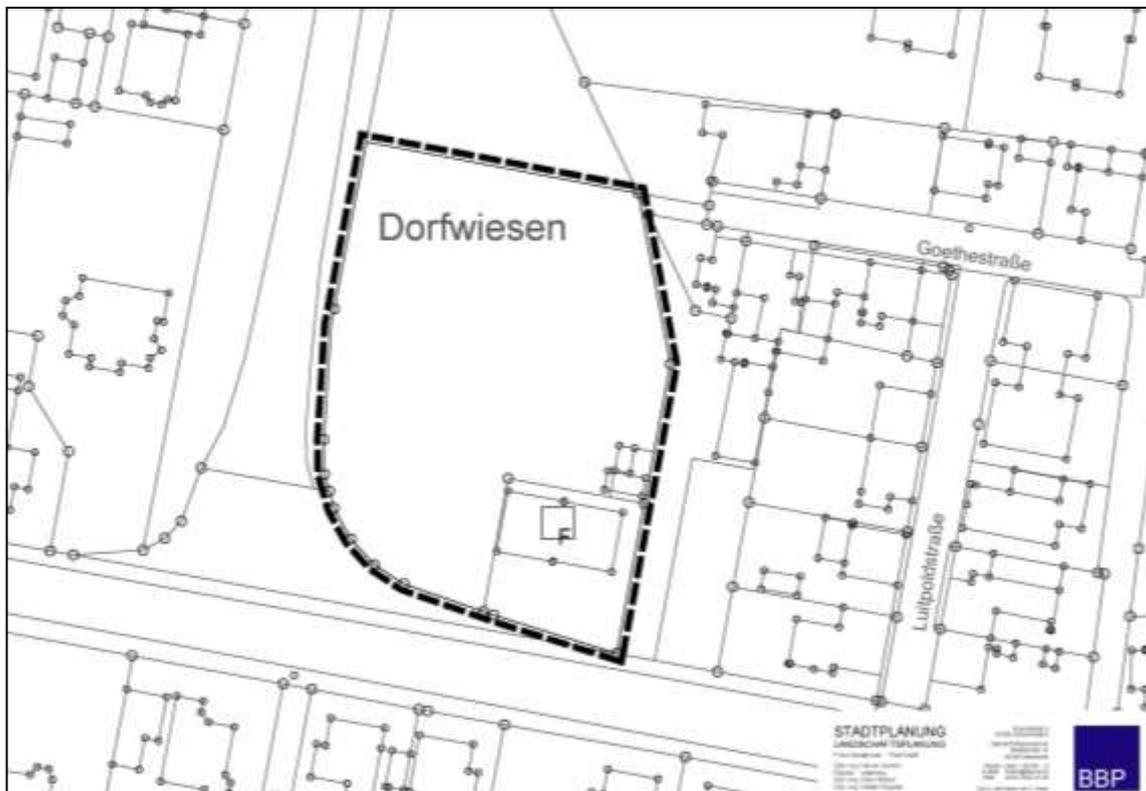
#### 1) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hauptstuhl hat in seiner Sitzung am 21.05.2024 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Wäldchen, 3. Änderung und Erweiterung" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

In der Ortsgemeinde Hauptstuhl soll das Feuerwehrgerätehaus neu gebaut werden, da das Bestandsgebäude nicht mehr den funktionellen Anforderungen entspricht. Vor diesem Hintergrund wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, die die Lage des Neubaus definiert. Ein anderer Standort in der Ortsgemeinde Hauptstuhl kommt für die Feuerwehr aufgrund der Besitzverhältnisse und erforderlichen Erreichbarkeiten nicht in Frage. Demgemäß soll der Neubau der Feuerwehr auf dem bisherigen Gelände, unmittelbar nördlich des Bestandsgebäudes erfolgen. Sobald der Neubau fertiggestellt und bezogen sein wird, erfolgt der Rückbau des bisherigen Feuerwehrgebäudes. Da sich der Neubau innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Am Wäldchen, 2. Änderung“ befinden wird, welcher an dieser Stelle eine öffentliche Grünfläche ausweist, bedarf es einer Teiländerung des vorgenannten Bebauungsplans. Zudem soll der Bestandsstandort der Feuerwehr, welcher derzeit nicht durch einen Bebauungsplan gesichert ist, durch eine Erweiterung in die Bebauungsplanänderung aufgenommen werden.

Der Geltungsbereich kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden. Der Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.



## **2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:**

### **Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB erfolgt im Zeitraum von Montag, den 24. Juni bis einschließlich Montag, den 29. Juli 2024.**

In diesem Zeitraum liegen die vollständigen Unterlagen zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, im 2. OG, Zimmer 213 aus.

<b>Öffnungszeiten:</b>	
Abteilung 4 Bauen und Umwelt	Mo.-Mi. 08:30-12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Do. 08:00 – 18:00 Uhr, Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Postanschrift:	Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
Ansprechpartner:	Oliver Schneider
Telefon:	06371/83-446
E-Mail:	<a href="mailto:vq@landstuhl.de">vq@landstuhl.de</a>

Die vollständigen Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Landstuhl, unter [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de) (auf der Startseite → Die Verbandsgemeinde → Bebauungspläne → aktuelle Bauleitplanverfahren → Bebauungsplan „Am Wäldchen, 3. Änderung und Erweiterung“ der Ortsgemeinde Hauptstuhl) eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung abgegeben werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden vom Stadtrat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Rügefrist des § 215 BauGB und die Frist zur Erhebung einer Normenkontrolle nach § 47 VwGO beträgt 1 Jahr.

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt und somit wird gemäß § 13 a Abs.3 Nr.1 BauGB auf die Durchführung der Umweltprüfung (Umweltbericht) verzichtet.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Landstuhl, den 04.06.2024  
Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag

Nicole Meier  
1. Beigeordnete

Verteiler:  
1. Amtsblatt  
2. z.d.A.